



Umsatzsteuerliche Würdigung vollautomatisierter Handelssysteme – XETRA

a.) VwGH - Entscheidung

Der VwGH hat am 21.9.2016, GZ 2013/13/0096 entschieden, dass die deutsche Börse AG hinsichtlich ihres Börsehandelssystem XETRA unecht steuerbefreite Wertpapiervermittlungsleistungen erbringt. Österreichische Leistungsempfänger haben deshalb mangels Steuerpflicht keine Umsatzsteuer aus reverse-chargepflichtigen Eingangsleistungen an das Finanzamt abzuführen.

Kern der Begründung des VwGH ist, dass das elektronische Handelssystem passende Ein- und Verkaufsaufträge automatisch zu Geschäftsabschlüssen zusammenführt und somit unmittelbar die rechtliche und finanzielle Lage zwischen den Handelsteilnehmern ändert. Dies hat der VwGH bereits in seinem Erkenntnis vom 11.9.2015, 2013/17/0485-489, welches zu Belangen des Wertpapieraufsichtsrechts erging, entschieden.

Dass die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage vollautomatisiert erfolgt, ist für ihre umsatzsteuerliche Würdigung als Vermittlungsleistung unbeachtlich: In ständiger Rechtsprechung des EuGH hängt der umsatzsteuerliche Charakter einer Leistung nicht davon ab, ob eine Leistung automatisiert oder unter Einsatz von Personal erbracht wird (vgl. u.a. EuGH 5.6.1997, C-2/95). Die Leistung der Handelsplattform entspricht jener von Börsesensalen, deren Umsätze ebenfalls als Wertpapiervermittlungsleistungen behandelt worden sind.

Liegt ein unecht steuerbefreiter Umsatz in Form einer Wertpapiervermittlung vor, stellt dieser Umsatz auch einen begünstigten Umsatz für die persönliche Anwendung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG dar.

Aufgrund des Vorliegens unecht steuerbefreiter Wertpapiervermittlungsleistungen hat sich der VwGH nicht mehr zur Frage geäußert, ob die Dienstleistungen der deutschen Börse AG alternativ unter die Steuerbefreiung § 6 Abs 1 Z 28 UStG gefallen wären. Dies hatte das BFG in seinem Judikat vom 18. Juli 2013 ZI RV/2308 W/11 zusätzlich angeführt und diese Steuerbefreiung auch für grenzüberschreitende Sachverhalte gewährt.

b.) Weiterführende Überlegungen

Bei elektronischen Handelssystemen wird zunächst zu untersuchen sein, ob diese bereits bei Übereinstimmung von Angebot und Nachfrage den Abschluss des Geschäftes bewirken. In diesem Fall liegt jedenfalls eine Vermittlungsleistung vor. Diese kann wie bspw. im Finanzbereich unecht steuerbefreit sein. Bei Vermittlungsleistungen im B2C-Bereich richtet sich zudem der Ort der Vermittlungsleistung danach, wo der vermittelte Umsatz steuerbar ist.

Gerne besprechen wir die Auswirkungen dieses Judikates für Ihr Unternehmen persönlich. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren Vanas & Partner - Berater.